

»Piefdienften, zweemahl jedern des Jahrs by Grese und twemahl by Stro ¹⁹⁷⁾.«

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigkeit standen nicht durch geschriebene Gesetze fest, Besitz und Herkommen entschieden hier. In Ermangelung dessen bediente man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines stillschweigend recipirten Subsidiär-Gesetzes; bestimmte diese den Fall nicht deutlich, so berief man sich auf die Dsnabrücksche oder auch wohl auf die Münstersche Eigenthumsordnung, und wenn alles nichts half, mußte freilich die Natur der Sache, die Analogie, entscheiden ¹⁹⁸⁾. — Ueber das Dienstwesen war inzwischen unterm 7. September 1752 ein eigenes Reglement erlassen, welches dem zweiten Theile beigelegt ist.

Die Königlichen Eigenbehörigen wurden im 18. Jahrhundert rücksichtlich der unständigen Gefälle fixirt, und daher als solche, die Meyerstädtische Freiheit genießen, betrachtet.

In Bingen, welches gegen 1548 von Tecklenburg getrennt ¹⁹⁹⁾, und später durch die Erwerbung Tecklenburgs von Preußen mit Tecklenburg wieder zusammen kam, ist im wesentlichen rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse dieselbe Verfassung, wie in Tecklenburg. Nur galt hier die Vermuthung für Freiheit des Bauernstandes ²⁰⁰⁾. Das Dienstreglement ist übrigens bloß für die Grafschaft Tecklenburg erlassen.

58.

XV. M ü n s t e r.

Die Stadt Münster ist aus vier Haupthöfen entstanden, deren Namen Brochworde oder Brochhof, Mimigavorde oder Bischoping, Iodeveldehove oder Gasselhof, Kampwordeshove oder Kamperbecke waren ²⁰¹⁾. Von Münster aus hat sich die

197) Dasselbe bestimmen die Konkordate zwischen Graf Arnold und dessen Burgmännern von 1580. §. 2. bei *Holsche* S. 269.

198) *Holsche* S. 202.

199) Siehe das Nähere bei *Holsche* S. 63. ff.

200) *Müller Güterwesen* S. 130.

201) *S. Willems Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster* S. 2. ff.

Herrschaft des Bischofs, und endlich das Land Münster gebildet. — Die älteste vorfindliche Bestätigung der Regalien ist die von Kaiser Rudolph von 1275, worin das Land zugleich als ein Fürstenthum — wahrscheinlich in Folge der Sprengung des Sächsischen Großherzogthums 1180 — wiederholt anerkannt wird ²⁰²). Eine Menge einzelner Erwerbungen machten endlich erst das Land aus. So ward Horstmar ²⁰³), Uhaus, frühere Bestandtheile des Teckenburgischen ²⁰⁴), Stromberg u. s. w. vor und nach erworben. — Der Fürst umgab sich mit den Ministerialen, die bald einen wesentlichen Einfluß auf die Regierung erlangen. 1217 bezeugt Bischof Otto eine Handlung, die zu Norlar während der allgemeinen Zusammenkunft der Ministerialen vorgefallen ²⁰⁵). Desgleichen 1256 ²⁰⁶). Es waren inzwischen auch die ersten des Domkapitels und die alten Lehnsleute, die Nobiles, zugegen ²⁰⁷). — Bei dem ersten bekannten Landesprivileg von 1309, erteilt von Bischof Conrad auf dem Laarbrock, kommen die Edlen, Ministerialen, Vasallen und Städte mit dem Domkapitel vor ²⁰⁸). Hiedurch versprach der Bischof, in Manngut und Dienstmanngut die weibliche Erbfolge in Ermangelung männlicher Kinder eintreten zu lassen, verzichtete auf das bisher in der Stadt und im Stifte besessene Recht auf die Gerade und Herwede, sondern überließ beides,

202) S.iefert Münster. Urkundenbuch Bd. I. Abth. 2. S. 16—18. Meibom. Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 146.

203) 1269. Urk. bei Kindlinger N. B. Bd. 2. N. 46. S. 273. ff.

204) 1400. S. Kindlinger N. B. Bd. 1. N. 25. S. 85.

205) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 52. S. 139.: „Quod cum essemus Rokeslar in generali Ministerialium conventu.“

206) Kindlinger Bolmerst. Gesch. Bd. 2. N. 156. S. 158.: „Acta sunt hoc in generali Ministerialium conventu.“

207) Kindlinger a. a. D. Note S. 159.

208) Kindlinger N. B. Bd. 2. Urk. N. 51. S. 303—305 vor: „De communi consensu et voluntate honoratorum virorum „Prepositi, Decani et Capituli diete nostre Ecclesiae, nec „non Nobilium, Ministerialium, Vasallorum nostrorum, „Civitatis et opidorum predictorum.“

sowie überhaupt die Erbschaften dem durch Verwandschaft oder Erbfolge zunächst Verufenen. —

1368 nimmt Bischof Florenz, fast gezwungen, einen stehenden Rath » ut onsen Kapitteln, Edelen Mannen, Mannen, » Dienstmannen und der Stadt von Monstern ²⁰⁹⁾. « Durch die Landesvereinigung von 1372 ²¹⁰⁾, durch die Vereinigung der Stiftsstände — » Kapittel, Edelman, Ritterscapp, Manscapp, » Stad Munstor und Stebe « von 1446 ²¹¹⁾, durch den Vertrag von 1447, wo nach den gemeinen Städten auch die » Un- » dersaten des Stichtes van Münster « erwähnt werden ²¹²⁾, durch die Landesvereinigungen von 1466 ²¹³⁾ und 1519 ²¹⁴⁾ ward das Münstersche Staatsrecht vollendet. Es blieb nur noch der Streit mit den Münsterschen Erbmännern, (Patriziern), die der Adel nicht als Nobiles anerkennen wollte, deren Eigenschaft als freie Dienstmannen des heiligen Paul er aber nicht hinreichend fand, indem auch Todtengräber zu dieser Paulschen Dienstmansschaft gehören ²¹⁵⁾. Inzwischen hatte einer der Erbmänner,

209) Kindlinger M. B. Bb. 1. urk. N. 13. S. 31.

210) Das. N. 14. S. 38. ff.

211) N. 33. S. 122. ff.

212) N. 36. S. 135. ff.

213) N. 41. S. 148. ff.

214) N. 69. S. 222. ff.

215) Siehe den der wohlbegründeten Anweisung, daß eine jegliche deren so genannten Stadt Münsterschen Erbmännischen Familien, so des bürgerlichen Standes zum Ueberfluß überzeugt worden, die von Rechtswegen und nach den im Röm. Reich überall rühmlich-hergebrachten Gebrauch, ihre aufliegende Probe der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit nicht beigebracht haben, verfolglic, wie hoch und viel allen Erz- und Thumb-Stiffteren, wie auch Ritterbürtigen Ordens und Collegiis des Röm. Reichs daran gelegen, daß zu berenselben Nachtheil, die des bürgerlichen Standes überwiesene Stadt Münstersche Erbmänner, aus denen hierin getreulich angezogenen, dannoch kendllich unerheblichen argumentis darzu nicht auf- noch angenommen werden können, Münster 1707 — beigelegten Extract eines in dem Hochfürstlichen Münsterschen Hof-Kammer-Archiv obhandenen Registraturbuchs sub lit. A. cum inscriptione: *Merlei*

Schenking, 1537 bei der Rota Romana bei Gelegenheit des Streites über eine Dompräbende seine Nobilität erworben, und das Reichs-Kammer-Gericht entschied 1685 in der Hauptsache für die Erbmänner, wogegen aber der übrige Adel das Rechtsmittel der Revision einlegte, so daß die Erbmänner nicht in den Besitz der adlichen Rechte gekommen sind. Die Entscheidung der Sache war in der That sehr zweifelhaft; eines Theils war es wohl wahrscheinlich, daß die Erbmänner nicht zu der im Mittelalter als Korporation bestandenen Dienstmansschaft des Stifts gehörten, anderer Seits kommen inzwischen einzelne als Burgmänner, z. B. die Kerckering's als Castrenses in Horstmar, und andere als deutsche Ordensbeamte z. B. Buch 1529 als Komthur zu Reval vor. Nobiles, Mitglieder der alten Lehn-Mansschaft, waren sie wohl zuverlässig nicht, offenbar aber Reste der altdeutschen Ingenui. — Rücksichtlich der Schatzfreiheit der Erbmänner bestimmte der Landtagschluß von 1548²¹⁶⁾, daß »die Erbmanns, so gereiffige Pferde zu Behoif und not-türftigen Dienste dieses Stifts hebbin und underhalten, von den gemeinen Landsteuern binnen Münster zu erlegen und contribuiren, sollen gefriet und leddiget sein; und die anderen Erbmanne, so gine reiffige Pferde holden, wo ander inngesetzten Bürger, wannen sich die Gelegenheit zudrecht, er geborliche Anlage und Steuer dair strecken und entrichten.« Die Steuerfreiheit des Adels gründete sich also auch hier auf seine Kriegsdienste. Von 1511 bis 1537 finden sich selbst Beiträge des Adels zu den Schatzungen, und die Beschwerden der Gevatter von Merfeld bei ihrem Lehnsherrn, dem Herzog von Jülich und Berg, über diesen ihnen zugemutheten Beitrag waren vergeblich, weil der Fürst erwiederte, daß er auch sie schützen müsse²¹⁷⁾. Auch die Geistlichkeit hatte damals von ihren

Verschriftungen von Bishop Lubwich anfangende, beß up Bishop Johan von Weieren Claus 9. (Beilage 47 des ersten Theils.)

216) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. urk. N. 229. S. 688—690.

217) S. die Verhandlungen in Kindlinger M. B. Bb. 1. S. 209—219. 268. 269. 310. 328—362.

Sehnten beigetragen. — Später war es indessen anders, auf dem Bauernstande lasteten die Schatzungen allein, selbst da, als die Ritter nicht mehr zu Felde zogen. Da der Bauernstand auf dem Landtage nicht vertreten war, so begreift sich das freilich von selbst. Inzwischen unterwarf sich doch der Adel den zur Tilgung der Landes Schulden ausgeschriebenen Kopfschatzungen, und nur dem Clerus secundarius war es 1777 vorbehalten, dagegen einen Prozeß beim Reichs-Kammer-Gericht zu erheben ²¹⁸).

59.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse von Westphalen hat man die Freckenhorster Heberolle für vorzüglich wichtig gehalten, weil sich daraus schon die bedeutenden Abgaben der Bauern an die Berechtigten in einer sehr frühen Zeit — in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts — ergeben ²¹⁹). Es ist inzwischen in einer Abhandlung im Hermes ²²⁰) vollständig erwiesen, daß die Urkunde ein weit späteres Alter habe und nach aller Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs VII. — als des darin angeführten Imperatore nostro Henrico — 1312. 1313 falle. Die Urkunde kann also über

218) S. den Bericht von 1777 in Sachen Cleri secundarii zu Münster extra seine Ruhrfürstl. Gnaden zu Köln als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände.

219) Die Freckenhorster Heberolle s. bei Niesert-Münst. Urk. Buch Bd. 1. Abth. 2. S. 581 ff., und bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2 und 3, mit Abhandlungen von Höfer, Maaßmann, v. Ledebur. Sie fängt also an:
 „Thit sint thie sculde van thieno urano unhusa. uan themo
 „houe seluomo. tuulif gerstena malt. ende X. malt hundes.
 „ende IIIor muddi ende. IIIor malt roggon ende ahte muddi ende
 „thruu muddi hanano. ende ueir quattor rogii ende thun
 „speesuin quattor cosuin. IIIor embar smeras. ende alle thie
 „uerscange the hirtu hared other half hunderod honero thue
 „mudde eiero thriu muddi penikas enon salmon. ende thero
 „abdiscon tuulif sculd lakan. ende thue embar hanigas. ende
 „en suin festein penniggo uuerht. ende en scap. ende ses
 „muddi huetes. ende tein scol garuano.“

220) Bd. 29. Heft I. S. 140—149.